



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

Ca^{13/9} f

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt
und Verkehr

über
Magistrat

Stadtrat Andreas Kowol

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an die Fraktion

 . September 2017

Anfrage der Freie Wähler/Bürgerliste-Fraktion vom 18.08.2017, Nr. 47 nach § 45 der
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
SV 17-V-36-0013

Anfrage:

1. Wieweit wurden die Grundbucheintragungen des Grundbuches Sonnenberg aus dem Jahr 1902, die dieses Gebiet als Gartenland ausweisen, in die Beschlüsse aus den 90er Jahren mit eingebunden?
2. Welche Auswirkungen hat es, wenn Besitzer keine Genehmigungen mehr haben, da diese während der Weltkriege a) vernichtet wurden b) bzw. zum Zeitpunkt der Errichtung der Zäune und Gartenhütten nicht notwendig waren?
3. Welche Beschlüsse wurden in den 90 Jahren getroffen, die erst jetzt zu diesen Maßnahmen führen und auf Grund welcher gesetzlichen Grundlagen erfolgten diese?
4. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Aussage durch vom Umweltamt Herrn Rabbe in der Ortsbeiratssitzung vom 20.06.2017 geäußert wurde, das die Firma ESWE illegal Stromanschlüsse gelegt hat, bzw. bis heute aktuell betreibt?
5. Wieso hat die Stadt nicht nach den Beschlüssen aus den 90er Jahren von Ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Grundbucheintragungen wurden nicht in den Magistratsbeschluss vom 08.04.1997 mit einbezogen, da diese thematisch in den Bereich der Prüfung des Bestandsschutzes bei der Umsetzung des Beschlusses fallen, jedoch in Bezug auf die generelle Beschlussfassung keine Relevanz hatten, bzw. sich nicht hätten einschränkend auswirken können.

Zu 2.:

Unter Bestandsschutz wird gemeinhin die auf Artikel 14 Grundgesetz gestützte Rechtsposition verstanden, welche eine rechtmäßig errichtete Anlage gegenüber einer späteren Änderung der Sach- und Rechtslage schützt.

Konkretisiert bedeutet dies, dass Baulichkeiten dann Bestandsschutz genießen, wenn sie entweder formal legal sind, d.h. schriftlich genehmigt wurden oder ursprünglich mit dem materiellen Recht im Einklang errichtet worden sind (materielle Legalität).

Bei der Entscheidungsfindung gehen wir folgendermaßen vor:

Zunächst ermitteln wir, ob schriftliche Genehmigungen vorhanden sind, d.h. die formelle Legalität gegeben ist.

Sollte diese vorliegen, erübrigt sich eine materiell rechtliche Prüfung.

Bei der Prüfung der materiellen Legalität in Bezug auf die Baulichkeiten, bei denen keine formelle Legalität gegeben ist, eruieren wir zunächst den Zeitraum der Errichtung der Baulichkeiten oder versuchen, diesen einzugrenzen.

Im Anschluss wird die Genehmigungsfähigkeit auf Grundlage der damals und bisher gültigen Rechtsgrundlagen überprüft.

Wenn die formelle, bzw. die materielle Legalität zu bejahen ist, muss im nächsten Schritt berücksichtigt werden, ob und in wieweit die Baulichkeiten seit dem Zeitpunkt der Errichtung erneuert wurden, da erhebliche Veränderungen zum Erlöschen des Bestandsschutzes führen.

Sind weder formelle noch materielle Legalität gegeben, müssen die Baulichkeiten beseitigt werden.

Zu 3.:

Zur Wahrung des Grundsatzes der „Gleichbehandlung“ beim Vorgehen gegen illegale Baulichkeiten im Außenbereich durch die unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörden, wurde mit Magistratsbeschluss vom 08.04.1997 ein Konzept beschlossen, das eine konkrete Abfolge der Bearbeitung festlegt.

Die Pflicht zum Vorgehen gegen illegale Baulichkeiten ergab und ergibt sich noch heute aus den jeweils geltenden Bauaufsichts- und Naturschutzgesetzen.

Der mit dem vorgenannten Beschluss festgelegte Maßnahmenplan wird seit der Beschlussfassung konsequent umgesetzt und wurde wiederholt durch die Rechtsprechung (Hessischer Verwaltungsgerichtshof) bestätigt.

Zu 4.:

In den sechziger, siebziger Jahren wurden durch die Firma ESWE regelmäßig Stromleitungen aufgrund von Aufträgen durch Bürger verlegt, ohne dass durch ESWE die hierfür erforderlichen landschaftsschutzrechtlichen Genehmigungen eingeholt wurden oder die materiell rechtliche Vereinbarkeit mit den baurechtlichen Bestimmungen abgefragt wurde.

Nachdem dies durch die untere Naturschutzbehörde beanstandet wurde, wird heute durch vorherige Anfragen oder Antragstellung den rechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen.

Zu 5.:

Die Frage bezüglich der Ausübung des Vorkaufsrechts ist thematisch im Dezernat III angesiedelt.

Ich gehe aber davon aus, dass aufgrund der Vielzahl illegaler Gärten im Außenbereich ein Ankauf der Grundstücke keine Option war.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Kowol